



## Trainings- und Hygienekonzept des Ludwigsfelder Schwimmvereins für das Training in der Kristalltherme im Kinder- und Jugendbereich ab 28. August 2021

### 1. Beckeneinteilung/ Anzahl der Schwimmer/ Trainingszeiten

- Es stehen uns Bahnen lt. Anlage zur Verfügung.
- Die Kinder können in den normalen Trainingsgruppen trainieren. Die Trainingszeiten werden können betragen 1 Stunde 30 Minuten. Davon ist 1 Stunde Wasserzeit.
- Es kann auf Einzelbahnen das Training durchgeführt werden.
- Es kann eine Erwärmung vor dem Wassertraining vorrangig im Außenbereich durchgeführt werden.  
Dabei ist die aktuellen Umgangsverordnung zu beachten (z. B. bei Kontaktsport-Maskenpflicht, Abstandsgebot).

### 2. Verantwortlicher Übungsleiter

- Der Übungsleiter hat die Einhaltung der Hygienebestimmungen während der Trainingszeit zu überwachen und Sportler bei Verstößen zu ermahnen.
- Er ist berechtigt, bei fortgesetzten Verstößen Sportler aus der Halle zu verweisen und diese dem Vorstand zu melden.

### 3. Erfassung der Trainingsteilnehmer

- Die teilnehmenden Sportler sind zwingend im Anwesenheitsbuch zu erfassen.
- Die Dokumentation über die Kenntnisnahme des Hygienekonzeptes erfolgt über den verantwortlichen Übungsleiter der Trainingsgruppen.

### 4. Nutzung des Vereinsraumes in der Schwimmhalle

- Der Vereinsraum in der Therme darf jeweils nur durch zwei Person betreten werden.

### 5. Durchführung des Trainings

- Die Schwimmmaterialien können genutzt werden, da Chlor eine desinfizierende Wirkung aufweist.
- Kann der Übungsleiter nicht den Abstand von 1,5 m zum Sportler gewähren, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Wenn Technikhinweise für die Gruppe haben außerhalb des Wassers mit einem Abstand von 1,50 m zu erfolgen.

### 6. Verhalten in der Therme

- Zutritt erhalten alle Sportler und Übungsleiter, die keine COVID-19-Symptome haben.
- Sobald die Inzidenz wieder **über 20** im Landkreis Teltow-Fläming ansteigt, ist einer der Nachweise vorzulegen:
  - a) negativer Testnachweis (Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit), der auch älter als 24 h sein darf (\*hier gilt auch § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Umgangsverordnung-Selbsttest bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Information der Therme vom 26.8.2021) oder
  - b) Impfnachweis (vollständig geimpft und seit der letzten Impfung müssen mind. 14 Tage vergangen sein)
  - c) genesen sind und einen Genesenennachweis (PCR Test, der mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt).
  - d) Die Nachweise sind am Einlass unaufgefordert vorzuzeigen.
  - e) Der Übungsleiter kontrolliert die Nachweise.
- Die Gruppen (Vorschulgruppe bis Klassenstufe 4) treffen sich 15 min vor Trainingsbeginn vor der Halle (Rechts bei den Behindertenparkplätzen) und gehen dann mit dem Übungsleiter gemeinsam in die Therme. Die Therme ist bis spätestens 20 min danach wieder zu verlassen.



- Der Zutritt mit Erkältungssymptomen, mit nachgewiesener Covid-19-Erkrankung sowie Infektionsverdacht nach Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person sowie unter Quarantäne ist verboten.
- Es besteht Maskenpflicht (Medizinische oder FFP-2-Masken) in Knotenpunkten (Foyer, Umkleiden, Treppen).
- Alle weiteren Bestimmungen der Hygienemaßnahmen der Therme sind im Internet oder Kassenraum nachzulesen und einzuhalten.

## 7. Verstöße

- Wer vorsätzlich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die obigen Bestimmungen verstößt, wird vom Training bis zum Ende der Zeit der Sonderregelungen ausgeschlossen.

Der Vorstand

## § 16

### Sport

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen haben in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsbewilligung nur für Sportausübende, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig,
3. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung,
5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden in den Umkleieräumen,
6. die Untersagung der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport mit mehr als 30 Sportausübenden,
7. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

## „Wichtige Information für den Einlass unserer jüngeren Gäste!

Lieber Kristall-Freund,  
heute möchten wir Sie darüber informieren, dass mit der neuen Corona-Umgangsverordnung **ab 28.08.2021** auch für **Kinder ab 6 Jahren ein Testnachweis** für den Einlass in unsere Therme vorgelegt werden muss.

Dies ist für **Schülerinnen und Schüler** jedoch ohne zusätzlichen Aufwand umsetzbar. Die Vorlage des **ausgefüllten Schul-Formulars**, welches zur schulischen Testung genutzt wird, ist als Einlassvoraussetzung ausreichend. Da die Schüler/innen regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, kann der Test auch älter als 24 h sein.“  
(Mail der KristallTherme vom 26.8.2021)



Name des Kindes/ der Kinder: \_\_\_\_\_

Ich/ Wir \_\_\_\_\_  
Name und Vorname des/der Personensorgeberechtigten (bitte leserlich)

nehmen das Trainings- und Hygienekonzept zur Kenntnis und akzeptieren dieses.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
des/der Personensorgeberechtigten